

dauern.⁴¹ Interessant ist daher, ob auch für den Untersuchungsgegenstand gegenseitige Beeinflussungen zwischen den Rechtsordnungen aufgezeigt werden können. Sofern die schweizerischen oder österreichischen Rechtsordnungen einfachere, praktikablere oder auch wirksamere Wege beschreiten, Schadensminderung durch den Anspruchsberechtigten durchzusetzen, sollte eine Übertragung in das deutsche Recht möglich sein.

3. Folgerungen für die Untersuchung

Die für den Rechtsvergleich unabdingbare funktionale Problemformulierung steht am Beginn der nachfolgenden Ausführungen. Zunächst wird darauf eingegangen, warum Krankheit ein Grund für den Schadensausgleich ist und in welchem Umfang dieser notwendig ist. Dem schließt sich eine Darstellung der Ansprüche der erkrankten Person im Haftpflicht- und Sozialrecht der zu untersuchenden Rechtsordnungen an. Auf dieser Grundlage wird der dem Rechtsvergleich zugrunde liegende, rechtlich determinierte Untersuchungsgegenstand herausgearbeitet. Dieser notwendigen Aufbereitung folgt schließlich die in Länderberichte gegliederte Untersuchung.

41 Beispiele zum Einfluss des deutschen Rechts auf die Rechtsprechung in Österreich: OGH vom 07.11.1962, Az. 5 Ob 234/64 zum Namensmissbrauch; OGH vom 20.06.1984, Az. 7 Ob 575/84 zum Regress des Bürgen; OGH vom 24.06.2003, Az. 4 Ob 73/03v zur Verjährung, sowie auf die Rechtsprechung in der Schweiz: BG vom 23.10.1990, BGE 116 II S. 519, 520 zum Schadensersatzrecht und BG vom 30.10.1996; BGE 122 III S. 401, 402 zur Anhörung des Kindes beim Streit über das Sorgerecht.